

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir (nachfolgend auch "Auftraggeber") mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Vertragsschluss

1. Ein Vertrag mit uns kommt durch unsere Bestellung auf ein Angebot des Lieferanten zustande. Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch vorab erteilte mündliche oder fernmündliche Bestellungen, sowie alle Nebenabreden oder nachträglichen Änderungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie vom Auftraggeber in Textform bestätigt werden. Für Bestellungen von Dienstleistungen gilt § 9 Abs. 1.
2. Abweichungen und Hinzufügungen in der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten sind für den Auftraggeber unverbindlich. § 1 Absatz (3) gilt entsprechend.

§ 3 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – in EURO sowie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis enthält etwaige anfallende Quellensteuern. Falls Quellensteuern anfallen und der Lieferant keine Freistellungsbescheinigung nach den deutschen Vorschriften hinsichtlich dieser Quellensteuern vorweisen kann, sind wir gesetzlich verpflichtet, von den Zahlungen an den Lieferanten Quellensteuer einzubehalten. Wir unterstützen den Lieferanten hinsichtlich der Beantragung einer Freistellungsbescheinigung oder der Erstattung von Quellensteuern, soweit der Lieferant uns alle dazu notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt. Dies ist jedoch keine Beratungsleistung und kann die Einholung eines steuerlichen Rats – falls erforderlich – nicht ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages alle relevanten Änderungen des Status (z.B. Änderungen des Sitzes, Begründung einer

Betriebsstätte) umgehend gegenüber uns anzuzeigen, um eine ordnungsgemäße Quellenbesteuerung sicher zu stellen.

3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag oder in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
4. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
5. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei gesonderter Vereinbarung. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
6. Reisezeiten sowie Reise- und Übernachtungskosten werden nur vergütet bzw. erstattet, soweit die Bestellung diese ausdrücklich vorsieht und die betreffende Reise sowie die dadurch entstehenden Kosten von uns ausdrücklich genehmigt wurden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
2. Für vorab zu leistende Auszahlungen erhält der Auftraggeber auf Verlangen Bankbürgschaften einer deutschen Geschäftsbank mit einer Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung der Liefer- oder Leistungsverpflichtungen durch den Lieferanten.
3. Haben wir keine eindeutige Zahlungsbestimmung für eine Zahlung getroffen, ist der Lieferant verpflichtet, mit uns hinsichtlich der Zahlungsbestimmung Rücksprache zu halten und die Zahlung entsprechend der Zahlungsbestimmung auf offene Beträge anzurechnen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf etwaige ältere Schulden oder auf Kosten und Zinsen anzurechnen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Jede Verschiebung von verbindlichen Lieferterminen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Für jeden Fall der Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins ist der Auftraggeber zudem berechtigt für jeden Werktag des Lieferverzugs einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Nettowerts der Gesamtbestellung, höchstens 5 % des Nettobestellwerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
6. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben bzw. von uns abgenommen wird.

§ 6 Eigentumssicherung

1. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf unser Verlangen, spätestens aber nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

1. Der Lieferant haftet für Mängel, fehlende zugesicherte Eigenschaften und Nichteinhaltung von Garantien nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht das Gesetz eine längere Frist vorsieht.
3. Der Auftraggeber ist zu einem Vorbehalt der ihm zustehenden Gewährleistungsrechte bei Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet. Sofern eine Abnahme oder Wareneingangsprüfung nicht vereinbart ist, gelten Mängelrügen als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung geltend gemacht werden.
4. Für den Fall des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte durch den Auftraggeber an Dritte hat der Lieferant den Auftraggeber im Innenverhältnis für Ansprüche aus der Produzentenhaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass überlassene Software und Datenträger keine Software mit Schadfunktionen (sog. Malware), Computerviren oder –würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Er wird überlassene Software und Datenträger vor der Überlassung an uns mit einem aktuellen Virensuchprogramm gemäß dem aktuellen Stand der Technik überprüfen.
6. Im Falle der Überlassung von Software ist der Lieferant verpflichtet, uns über die Verwendung von Open Source Software in dieser Software zu informieren und uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen dieser Verwendung von Open Source Software geltend machen und uns alle erforderlichen Aufwendungen (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme erstatten, es sei denn die Ansprüche beruhen ausschließlich auf einer Pflichtverletzung unsererseits.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle erforderlichen Aufwendungen (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten, es sei denn, wir haben die Verletzung der Rechte ausschließlich zu vertreten.
3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen

1. Angaben zu den insgesamt zu erbringenden Stunden in Bestellungen über Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, sowie sonstigen Dokumenten oder Unterlagen, sind unverbindliche Schätzungen, die auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des voraussichtlich erforderlichen Leistungsumfanges beruhen. Sie begründen weder einen Anspruch auf Abnahme der so prognostizierten Stundenzahl durch den Auftraggeber noch auf Zahlung für nicht in Anspruch genommene Leistungen. Sie verpflichten den Lieferanten, die Vertragsleistungen auf unseren Abruf hin zu den Bedingungen der Bestellung zu erbringen.
2. Die Abrechnung der vom Lieferanten tatsächlich erbrachten Dienstleistungen erfolgt nach Stunden- oder Tagessätzen auf Basis der geleisteten Stunden bzw. Tage. Der Lieferant stellt die zu vergütende Leistung monatlich oder nach Beendigung des Auftrags nach Gegenzeichnung von Tätigkeitsnachweisen für die erbrachten Dienstleistungen durch uns in Rechnung. Der Rechnung ist ein geeigneter Nachweis der erbrachten Leistungen beizufügen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Tätigkeit des Lieferanten angemessen zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftraggeber unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.
4. Der Auftraggeber hat das Recht, Dienstleistungsaufträge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu kündigen. Die Entscheidung über einen Abbruch liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt unberührt.
5. Der Lieferant ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Unterauftragnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen einzusetzen. Entsprechendes gilt bei der Erbringung von Werkleistungen.

§ 10 Abnahme

1. Für Werkleistungen ist die Abnahme Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung. Teilabnahmen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt uns nicht, Mängel im Rahmen der Gesamtabnahme geltend zu machen, insbesondere soweit solche erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen offenkundig werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen, sind einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich vertraglich bestimmt.
2. Nach Fertigstellung zeigt der Lieferant dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung an und übergibt dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse einschließlich der dazugehörigen Dokumentation. Der Auftraggeber hat daraufhin innerhalb von 15 Tagen mit der Abnahmeprüfung zu beginnen.

3. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Scheitert die Abnahme, so übergibt der Auftraggeber dem Lieferanten eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Der Lieferant wird die abnahmehindernden Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen.
4. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Der Auftraggeber hält unwesentliche Mängel in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel fest oder teilt diese dem Lieferanten auf andere Weise mit.
5. Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.

§ 11 Versicherung

Der Lieferant weist dem Auftraggeber auf Verlangen nach, dass er über eine angemessene Betriebs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Erbringung der Leistungen verfügt.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sowie im Rahmen des Vertrags mitgeteilte Betriebsgeheimnisse und sonstige Informationen technischer und geschäftlicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten erwähnen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen in sämtlichen Medien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter auf diese Pflicht hinweisen. Eine schuldhaft Verletzung dieser Pflicht durch einen Mitarbeiter des Lieferanten stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten des Lieferanten unter diesem Vertrag dar.
2. Soweit der Lieferant und/oder seine Mitarbeiter bei der Durchführung eines Auftrags personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten oder nutzen, werden die Parteien vor der Leistungserbringung eine schriftliche Vereinbarung nach den Vorgaben des § 11 BDSG abschließen. Im Übrigen hat der Lieferant die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten und seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten.
3. Der Lieferant wird seine Subunternehmer entsprechend diesem § 12 verpflichten.

§ 13 Abtretung

Einer Forderungsabtretung durch den Lieferanten wird nur zugestimmt, wenn der Neugläubiger den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme im Falle einer irrtümlichen Zahlung an den Altgläubiger freistellt.

§ 14 Export- und Ausfuhrbestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Produkte und/oder Leistungen gemäß anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen, insbesondere Deutschlands, der Europäischen Union und USA, sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte und Leistungen in seinen Geschäftsdokumenten, mindestens in seinem Angebot, der Auftragsbestätigung, Lieferpapieren und der Rechnung, zu unterrichten. Hierbei hat er mindestens die Ausfuhrlistennummer bzw. Exportklassifizierungsnummer sowie weitere vom Auftraggeber angeforderte Informationen anzugeben.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bad Homburg v. d. h. ausschließlicher



Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

2. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Lieferanten, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.
3. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).